

Wahlordnung der Jungen Kurie idF 2010

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Wahlordnung regelt die jährliche Wahl der Mitglieder der Jungen Kurie (§ 9 Abs 2 Geschäftsordnung).

§ 2 Wahlkommission

(1) Das Direktorium schlägt aus dem Kreis der Mitglieder der Jungen Kurie eine Wahlkommission vor; bei der Auswahl und Zahl der Kommissionsmitglieder ist auf die Arbeitsfähigkeit der Kommission und auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den wissenschaftlichen Richtungen und zwischen Frauen und Männern zu achten. Ein Mitglied des Direktoriums gehört der Wahlkommission mit beratender Stimme an.

(2) Der Vorschlag zur Besetzung der Wahlkommission ist so rechtzeitig zu erstatten, dass die Junge Kurie darüber nach ihren Internen Regeln mit E-Abstimmung bis spätestens 6 Wochen vor der ÖAW Wahlsitzung abstimmen kann. Die Wahlkommission ist eingesetzt, sobald die Junge Kurie den Besetzungsvorschlag mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen angenommen hat.

§ 3 Erstellung des Wahlvorschlages

(1) Die Wahlkommission erstattet der Jungen Kurie in Übereinstimmung mit der Satzung und der Geschäftsordnung einen Wahlvorschlag für die jeweils nächste Wahl.

(1a) In den Wahlvorschlag sind nur Personen aufzunehmen, die zum Zeitpunkt der Wahl das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für Kandidatinnen, die Mütter von ein oder mehreren im selben Haushalt lebenden Kindern sind, erhöht sich diese Altersgrenze pro Kind um 24 Monate. Für Kandidaten, die Väter von ein oder mehreren im selben Haushalt lebenden Kindern sind, erhöht sich die Altersgrenze pro Kind um 12 Monate.

(2) In den Wahlvorschlag sind aufzunehmen

- a) die START-Preisträger/innen des FWF jenes Jahrganges, der soeben den Midterm Review passiert hat;
- b) die Preisträger/innen der ERC Starting Awards aus der jeweils vorausgehenden Preisverleihung;
- c) ERC Starting Awards oder EURYI Preisträger/innen, die aus dem Ausland an eine österreichische Forschungsstätte wechseln, wobei der Preis nicht länger als 3 Jahre zurückliegen soll (unter Berücksichtigung von (1a))
- d) im Jahr 2009 zusätzlich bis zu zwei Frauen aus allen Fachbereichen, die nach dem in § 4 beschriebenen Verfahren ausgewählt wurden.

§ 4 Ergänzungsregel

(1) Die Auswahl der in § 3 lit d genannten Personen obliegt einer von der Jungen Kurie unabhängigen drei- oder fünfköpfigen Jury, bestehend aus wirklichen und/oder korrespondierenden Mitgliedern der Akademie, die zusätzlich START-, ERC- oder Wittgensteinpreisträger/innen sind. Bei der Auswahl der Jury ist darauf zu achten, dass die wissenschaftlichen Richtungen ausgewogen und angemessen vertreten sind. Die Mitglieder dieser Jury werden spätestens 4 Wochen vor der ÖAW Wahlsitzung von der Wahlkommission ernannt.

(2) Die Jury wählt bis spätestens 2 Wochen vor der ÖAW Wahlsitzung aus dem Kreis ehemaliger Empfängerinnen von Elise-Richter-Stipendien (NEU), Charlotte-Bühler-Stipendien (ALT) und APART-Stipendien aus allen Fachbereichen bis zu zwei Personen aus, deren wissenschaftliche Leistungen nach den Vergabekriterien von START- und ERC-

Preisen als am besten bewertet werden können.

§ 5 Wahl der neuen Mitglieder durch die Junge Kurie

(1) Der nach den Regeln der §§ 3 und 4 erstellte Wahlvorschlag ist der Jungen Kurie so rechtzeitig vorzulegen, dass darüber vor der Wahlsitzung der Akademie (§ 2 Abs 1 Geschäftsordnung) eine Wahl mittels E-Abstimmung nach den Internen Regeln der Jungen Kurie erfolgen kann.

(2) Der Wahlvorschlag ist von der Jungen Kurie angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erhält.